

Sonderrichtlinie "Risikokapitalprämie"

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundeskanzleramt zur Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups

gültig vom 01. Jänner 2017 bis 30. Juni 2020

Wien, am 01. Jänner 2017

redaktionelle Änderung¹ am 21. Juni 2017

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014.

¹ Begründung: Notwendige Streichung des Verweises auf die AGVO aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zum vergleichbaren deutschen Förderprogramm „Invest - Zuschuss für Wagniskapital“ (SA 46308) -- siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_46308

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Abgrenzung zu anderen Programmen / Initiativen	3
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3.1 Nationale Rechtsgrundlagen	3
3.2 Europäische Rechtsgrundlagen	3
4. Programmziele	4
4.1 Strategische Ziele	4
4.2 Operative Ziele	4
5. Monitoring und Evaluierungskonzept	4
6. Förderung	5
6.1 Förderungsgegenstand	5
6.2 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	5
6.3 Förderungsfähige Zielunternehmen (Innovative Start-ups)	6
6.3.1 Forschungs- und Innovationsprogramme	7
6.3.2 Innovationskriterien	7
6.3.3 Wachstumskriterien	8
6.3.4 Nicht förderungsfähige Zielunternehmen	8
6.4 Förderungsart	9
6.5 Förderungsfähige Beteiligungen	9
6.6 Nicht förderungsfähige Beteiligungen	10
6.7 Förderungshöhe	10
7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme	10
7.1 Start-up Qualifikation	10
7.2 Antrag	11
7.3 Entscheidung	11
8. Förderungsvertrag	11
8.1 Durchführungszeitraum	12
8.2 Verwendungsnachweise	12
8.3 Auszahlung der Förderung	13
8.4 Auflagen und Bedingungen	13
8.5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	14
8.5.1 Einstellung der Förderung	14
8.5.2 Rückzahlung der Förderung	15
8.6 Datenschutz	16
8.6.1 Datenverwendung durch die aws	16
8.6.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	17
8.7 Gerichtsstand	17
8.8 Integrierende Bestandteile	17
9. Geltungsdauer der Sonderrichtlinie	17

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für innovative Start-ups zu verbessern. Die österreichischen Start-ups und Spin-offs leisten einen entscheidenden Beitrag, Österreich in der Gruppe der Länder der „Innovation-Leader“ zu positionieren. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen vorfinden, die sie für ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt benötigen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Der österreichische Risikokapitalmarkt ist im europäischen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlich ausgeprägt. In Folge dessen können insbesondere innovative und technologieorientierte Start-ups oftmals nicht ausreichend Risikokapital zur Umsetzung von unternehmerischen Projekten aufbringen.

2. Abgrenzung zu anderen Programmen / Initiativen

Das Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine Fokussierung auf die Interaktion von Investorinnen bzw. Investoren und beteiligungswürdigen, innovativen und wachstumsorientierten Start-ups ab. Mit dem Ansatz, einen Anreiz auf Seiten der Investoren zu setzen, um in innovative Start-ups zu investieren kann der Herausforderung des Finanzierungsbedarfs in einer frühen Unternehmensphase begegnet werden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), [BGBl. II Nr. 208/2014](#), in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Europäische Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie basiert auf folgenden beihilfenrechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihrer Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen, [ABl. L 352 vom 24.12.2013](#) („de-minimis-Verordnung“).
- Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, ABl. C 19/04 vom 22.1.2014 („Leitlinie für Risikofinanzierungen“)

4. Programmziele

4.1 Strategische Ziele

Ziel des Förderungsprogrammes „Risikokapitalprämie“ ist es, durch die Vergabe von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen an Investoren, die Chancen für innovative Start-ups, eine Finanzierung über Risikokapital zu erhalten, nachhaltig zu erhöhen. Als Teil eines weitreichenden Maßnahmenpaketes trägt es zur Stärkung des heimischen Start-up-Standortes bei.

4.2 Operative Ziele

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Förderungsprogrammes werden die nachstehend aufgelisteten operativen Ziele verfolgt:

- Das Förderungsprogramm setzt für Investorinnen bzw. Investoren einen Anreiz, sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen. Der Start-up-Begriff folgt der unter Punkt 6.3 dieser Sonderrichtlinie angeführten Definition.
- Das durch Investorinnen und Investoren (in höherem Ausmaß) bereit gestellte Risikokapital trägt zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups bei, wodurch die Umsetzung von unternehmerischen und innovativen Projekten forciert werden kann.
- Die durch das Förderungsprogramm resultierende Hebelwirkung in Hinblick auf das zur Verfügung stehende Kapital ermöglicht innovativen Start-ups, ihre Position am Markt zu festigen.

5. Monitoring und Evaluierungskonzept

Da es sich bei der „Risikokapitalprämie“ um ein neues Förderungsprogramm handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes wird im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorgenommen. Zum Zwecke der Datengewinnung enthalten die Förderungszusagen eine entsprechende Auflage, wonach sich die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Im Zuge der Evaluierung werden grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung analysiert und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abgeleitet.

Eine Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durchzuführen. Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Anzahl der im Rahmen des Förderungsprogrammes „Risikokapitalprämie“ geförderten Investorinnen bzw. Investoren.
- Investorinnen- bzw. Investorenkategorie
- Geografische Verteilung der Investorinnen bzw. Investoren

- Art der Beteiligung bzw. beteiligungsähnlichen Einlage
- Durchschnittliche Höhe der Beteiligung bzw. beteiligungsähnlichen Einlagen
- Anzahl der innovativen Start-ups, welche Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Einlagen erhalten haben
- Anteil der Insolvenzen bei den von den Förderungen profitierenden Start-ups
- Beschäftigungs- und Umsatzwachstum bei den von den Förderungen profitierenden Start-ups
- Anteil Start-Ups an jungen Unternehmen bzw. Gründungen
- Eigenkapitalausstattung von Start-ups

Darüber hinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

6. Förderung

6.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Beteiligungen von Investorinnen bzw. Investoren an innovativen Start-ups, welche auf Seite der Start-ups zu einer nachhaltigen Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch Aufnahme von Risikokapital führen.

6.2 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes gelten die Investorinnen bzw. Investoren als Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber. Diese können natürliche Personen (z.B. Business Angels, Privatinvestorinnen bzw. -investoren) mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder juristische Personen (z.B. Beteiligungsgesellschaften, Privatstiftungen, etc.) mit Sitz oder eingetragener Betriebsstätte in der Europäischen Union sein, deren Gesellschafter ihren Wohnsitz ebenfalls in der Europäischen Union haben.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Mehrheitsgesellschafterinnen bzw. Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer des jeweiligen Start-ups sowie deren nahe Angehörige (Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen bzw. -partner, Geschwister, direkte Vorfahren oder direkte Nachkommen)
- Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter sowie deren nahe Angehörige, wenn sie in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer von einem Jahr (gemäß Punkt 6.5) nach Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages bzw. bei beteiligungsähnlichen Einlagen der jeweiligen vertraglichen Grundlage in der Geschäftsleitung des Zielunternehmens tätig sind bzw. gewesen sind.
- Fonds, für die eine Konzessionierung oder Registrierung gemäß AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, BGBl. I Nr. 135/2013) vorgeschrieben ist,

- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG fallen (Pensionsfonds),
- Unternehmen, die vom Geltungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, ABI. L 174/1 vom 1.7.2011 (AIFMD) erfasst sind,
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind.
- Unternehmen, die gemäß Artikel 26 a) RiskFinLL (Leitlinie für Risikofinanzierungen) als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten.

Gegen die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber oder bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein,
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6.3 Förderungsfähige Zielunternehmen (Innovative Start-ups)

Förderungsfähige Zielunternehmen sind in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) errichtet, verfügen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und erfüllen zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Risikokapitalfinanzierung die Kriterien eines innovativen Start-ups:

- Das Unternehmen ist seit seinem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig.
- Das Unternehmen ist ein kleines Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union².
- Das Unternehmen ist mit seiner Technologie oder seinem Geschäftsmodell innovativ und weist ein signifikantes Wachstum auf bzw. lässt dieses erwarten.

² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, [ABI. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003](#). Ein kleines Unternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Die Kriterien Innovation und Wachstum sind jedenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Förderungszusage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz aws) oder der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (kurz FFG) für eines der unter Punkt 6.3.1 angeführten Forschungs- oder Innovationsprogramme erhalten hat. In allen anderen Fällen werden Innovation und Wachstum gemäß dem unter den Punkten 6.3.2 und 6.3.3 angeführten Kriterienkatalog im Antragsverfahren auf Einzelfallbasis geprüft. Änderungen in diesen Punkten können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Finanzen vorgenommen werden.

6.3.1 Forschungs- und Innovationsprogramme

- aws PreSeed
- aws Seedfinancing
- aws Social Business Call
- aws Innovative Service Call
- aws Impulse XS
- aws Impulse XL
- aws License.IP
- aws IP.Finanzierung
- aws erp-Technologieprogramm
- aws Garantie F&EI
- aws Double Equity
- aws JumpStart
- aws Gründerfonds
- aws Business Angel Fonds
- FFG-Förderungen für unternehmensbezogene Forschungs- und Innovationsprojekte

6.3.2 Innovationskriterien

Ein Unternehmen gilt als innovativ, sobald es **eines** der nachfolgenden Kriterien erfüllt. Die Fragestellungen orientieren sich inhaltlich am Innovationsbegriff des Oslo Manual (gemeinsame Publikation der OECD und Eurostat).

- Liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor?
- Werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen?
- Liegt eine Prozessinnovation vor?
- Liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor?

6.3.3 Wachstumskriterien

Wachstum definiert sich über die Mitarbeiter- und/oder Umsatzzahlen des Start-ups. Ein stark wachsendes Unternehmen beschäftigt demnach überproportional viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. ist aufgrund des Geschäftskonzeptes in der Lage überdurchschnittlich hohe Umsatzzuwächse zu erzielen. Als Grundlage für die Beurteilung dient die betriebliche Planung.

Ein Unternehmen gilt als stark wachsend, sobald es **eines** der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

- Hat das Unternehmen in den zwei Jahren vor Antragstellung ein Venture Capital- oder Business Angel Investment erhalten?
- Werden vom Unternehmen überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze geschaffen?
Überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze werden geschaffen, wenn das Unternehmen in drei aufeinanderfolgenden Jahren ab Antragstellung ein Beschäftigungswachstum von durchschnittlich 10 % p.a. erzielt bzw. bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, wenn ab Antragstellung in den darauffolgenden drei Jahren mindestens fünf neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Als Beurteilungsgrundlage dient der Geschäftsplan.
- Erzielt das Unternehmen ein überdurchschnittlich hohes Umsatzwachstum?

Im Dreijahresverlauf ab Antragstellung wird ein durchschnittliches Umsatzwachstum von zumindest 50 % p.a. erzielt. Als Beurteilungsgrundlage dient der Geschäftsplan.

6.3.4 Nicht förderungsfähige Zielunternehmen

Insbesondere folgende Zielunternehmen sind nicht förderungsfähig:

- börsennotierte Unternehmen
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie; es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen;
- Bank- und Versicherungswesen sowie Realitätenwesen;

Gegen das Zielunternehmen (innovatives Start-up) bzw. gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein,
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung vorliegen,
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Zielunternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, gelten als nicht förderungsfähig.

6.4 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014).

6.5 Förderungsfähige Beteiligungen

Im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes zählt der jeweilige Beteiligungsbetrag als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss. Förderbar sind nur jene Beteiligungen, die in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln in das jeweilige innovative Start-up (Zielunternehmen) eingebracht werden.

Förderungsfähige Beteiligungen sind:

- Beteiligungen am Gesellschaftskapital (z.B. am Stammkapital einer GmbH) inklusive Agio bzw. Aufgeld
- Beteiligungsähnliche Einlagen (z.B. stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen, partiarische Darlehen, nachrangige Darlehen) die folgende Kriterien erfüllen:
 - Die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest drei Jahren unkündbar zur Verfügung gestellt.
 - Die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig.
 - Im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die einzelne Beteiligung muss den Betrag von EUR 5.000 übersteigen
- Pro Kalenderjahr und Investorin bzw. Investor können kumulierte Investitionsbeträge von bis zu EUR 250.000 als Förderbasis (= Bemessungsgrundlage) herangezogen werden. Darüber hinausgehende Beträge werden nicht gefördert.
- Es muss sich stets um von außen zugeführte, zusätzliche Barmittel handeln.
- Pro Zielunternehmen (innovatives Start-up) gilt analog Art. 21 AGVO eine Obergrenze von EUR 15 Mio. an kumulierten geförderten Investitionsbeträgen.
- Es sind ausschließlich Minderheitsbeteiligungen bis zu einem Anteil am Kapital bzw. an Stimmrechten von maximal 49,9% förderbar, eine Übernahmeabsicht darf nicht gegeben sein.
- Folgebeteiligungen (mehrere Beteiligungen einer Investorin bzw. eines Investors an einem Unternehmen) sind förderungsfähig, sofern das Kriterium der Minderheitsbeteiligung nicht verletzt wird.
- Für jede Beteiligung einer Investorin bzw. eines Investors gilt eine personenbezogene Mindesthaltedauer von einem Jahr, gerechnet ab dem Datum der Unterfertigung des/der Beteiligungsvertrages/Gesellschaftsvertrages/Satzung.
- Im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer von einem Jahr darf die Investorin bzw. der Investor keine Vereinbarung schließen, die einen Dritten dazu verpflichtet, ihm die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

- Die Beteiligung erfolgt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und von eigenem Geld und darf nicht durch Kredite finanziert sein.
- Die Beteiligung muss wirtschaftlich motiviert sein und es besteht eine klare und realistische Ausstiegsstrategie.

Es werden nur Beteiligungen anerkannt, die in die förderungsfähigen Kategorien fallen und nachweislich nach Antragstellung und innerhalb des unter Punkt 8.1 definierten Durchführungszeitraumes entstanden sind.

Die aws behält sich eine Detailüberprüfung der Einhaltung dieser Kriterien vor.

6.6 Nicht förderungsfähige Beteiligungen

Nicht förderungsfähig sind insbesondere folgende Beteiligungen:

- Erwerb von bereits bestehenden Einlagen bzw. Anteilen
- Ablösen von Krediten bzw. Umwandlungen von Fremdkapital in beteiligungsähnliche Einlagen bzw. Eigenkapital
- Mehrheitsbeteiligungen (Kapitalanteile bzw. Stimmrechte über 49,9%)
- Beteiligungen in Form unbarer Einlagen (z.B. Sacheinlagen wie Patente u.ä.)

6.7 Förderungshöhe

Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen beträgt die Förderung bis zu 20 % des förderbaren Beteiligungsbetrages, maximal jedoch EUR 50.000 pro Investorin bzw. Investor und Kalenderjahr.

7. Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit dem Programmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 betraut.

Die Abwicklung erfolgt in deutscher Sprache; fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

7.1 Start-up Qualifikation

Interessierte junge und innovative Unternehmen haben bei der aws eine Start-up Qualifikation zu beantragen, welche die Erfüllung der aws Start-up Kriterien bestätigt (vgl. Punkt 6.3 dieser Sonderrichtlinie). Diese Start-up Qualifikation ist für eine Dauer von 6 Monaten gültig. Das innovative Start-up kann diese in weiterer Folge zur Akquise von Investorinnen und Investoren einsetzen. Nach Ablauf der Gültigkeit kann erneut eine Start-up Qualifikation beantragt werden. Für die Investorin bzw. den Investor stellt die Start-up Qualifikation eine Feststellung dar, dass im Falle einer Beteiligung an diesem innovativen Start-up dafür eine „Risikokapitalprämie“ beantragt werden kann.

7.2 Antrag

Förderungsanträge sind ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der aws einzubringen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des zu fördernden Beteiligungsvorhabens zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

7.3 Entscheidung

Förderungsanträge werden von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Sonderrichtlinie geprüft. Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die aws der ansuchenden Investorin bzw. dem ansuchenden Investor ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Anbot ist von der ansuchenden Investorin bzw. dem ansuchenden Investor sowie dem Zielunternehmen (innovatives Start-up) innerhalb einer im Förderungsanbot definierten Frist durch firmenmäßige Fertigung anzunehmen. Mit der Annahme wird die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinie einschließlich der ARR 2014 idgF bestätigt. Dadurch kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet.

8. Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Darin sind folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- förderungsfähige und nicht förderungsfähige Kosten,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,

- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

8.1 Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung der förderbaren Beteiligung (= förderbares Projekt) beträgt zwei Jahre. Als Beginn des Durchführungszeitraums zählt das Datum der Antragstellung. Das Ende der Durchführung ist erreicht bei Abschluss des Beteiligungsvertrages und Einzahlung der Beteiligungsmittel.

8.2 Verwendungsnachweise

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber (Investorin bzw. Investor) ist verpflichtet, der aws Verwendungsnachweise, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen.

Aus dem Sachbericht muss die Durchführung der geförderten Beteiligung (= geförderte Leistung) hervorgehen. Als Sachbericht gilt der unterfertigte Vertrag über die Einbringung von Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Mitteln (gemäß Punkt 6.5) in das Zielunternehmen (innovatives Start-up). Dieses Dokument ist von der Investorin bzw. vom Investor gemeinsam mit dem zahlenmäßigen Nachweis (Zahlungsbeleg, Kontoauszug) über die elektronische Anwendung aws Fördermanager zu übermitteln. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 (2) Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Hat die Förderungnehmerin oder des Förderungnehmer für die geförderte Beteiligung an einem innovativen Start-up von anderen Förderstellen finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis diese zu umfassen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die geförderte Beteiligung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung der Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren. In begründeten Fällen kann die aws im Förderungsvertrag eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bedingen. Für die Aufbewahrung von Unterlagen gilt § 24 (2) Z 5 ARR 2014.

Der Bund und die Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung der geförderten Beteiligung durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber sowie das Zielunternehmen (innovatives Start-up) gewähren Einsicht in ihre oder seine Bücher, Belege oder sonstige der Überprüfung der Beteiligung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten. Sie gestatten die Besichtigung an Ort und Stelle oder legen die erforderlichen Informationen auf Verlangen des Prüforgans vor. Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer sowie das innovative Start-up erteilen darüber hinaus die erforderlichen Auskünfte oder stellen eine geeignete

Auskunftsperson bereit. Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen und Informationen mit der geförderten Beteiligung hat das Prüforgang zu entscheiden.

8.3 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Zuschusses an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber erfolgt in einem Betrag nach Vorlage der unter Punkt 8.2 angeführten Verwendungsnachweise. Bei Zuzählung des Beteiligungsbetrages in Teilbeträgen erfolgt auch die Auszahlung des Zuschusses in Teilbeträgen.

Vor Auszahlung des Zuschusses wird von der aws eine Abfrage im Transparenzdatenbank-Portal durchgeführt.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, RGBl S 219/1879 verwendet werden.

8.4 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- innerhalb einer von der aws festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- die Durchführung der Beteiligung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen wird,
- der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Beteiligung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Beteiligung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Beteiligung das Prüforgang entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Beteiligung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur

Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- die aws ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1879 verwendet werden,
- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachtet wird.

8.5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

8.5.1 Einstellung der Förderung

Die aws hat Förderungsverträge zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder des Zielunternehmens nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden.

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruht zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung vorläufig, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungnehmers eröffnet wurde,
- bei einer förderungwerbenden Gesellschaft, das Unternehmen entgeltlich veräußert wurde,
- bei einer förderungwerbenden Gesellschaft, das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden

Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung endgültig, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der Veräußerung oder Übergabe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt.

8.5.2 Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der aws, des Bundes oder der Europäischen Union binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung einer förderungsfähigen Beteiligung unmöglich machen,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8.4 dieser Sonderrichtlinie be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Durchführung der förderungsfähigen Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte,
- von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 8.4 dieser Sonderrichtlinie nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,

- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

8.6 Datenschutz

8.6.1 Datenverwendung durch die aws

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber sowie das Start-up haben vertraglich zur Kenntnis zu nehmen, dass die aws berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß Punkt 8.4 dieser Sonderrichtlinie erforderlichen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 (5) TDBG 2012 durchzuführen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber sowie das innovative Start-up akzeptieren, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

8.6.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 8.6.1 dieser Sonderrichtlinie hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 die Förderungswerberin bzw. der Förderwerber sowie das innovative Start-up ausdrücklich zustimmen, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber sowie das innovative Start-up ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.8 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, sofern die vorliegende Sonderrichtlinie keine oder keine abweichende Bestimmung vorsieht.

9. Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Die Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Sonderrichtlinie kann über förderungsfähige Vorhaben bis 30.06.2020 entschieden werden. Anträge können bis 31.12.2019 gestellt werden.

Anhang zur Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“

Einschränkungen durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11.07.2018

Die Sonderrichtlinie über das Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ des BMFWF (jetzt BMDW) im Einvernehmen mit dem BMF sowie dem BKA vom 01. Jänner 2017 wurde der Europäischen Kommission zur Genehmigung übermittelt, um auch für Unternehmen, die auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission („de-minimis-Verordnung“) nicht gefördert werden können oder wollen, eine beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage für die Risikokapitalprämie zu schaffen.

Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 11.07.2018, SA.48840 (2018/N), auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, ABl. C 19/04 vom 22.1.2014, das Förderungsprogramm und die Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ genehmigt, dabei aber folgende Einschränkungen der Sonderrichtlinie vorgenommen:

1. Zu den geeigneten Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern (6.2):

Förderungswerber in der Form juristischer Personen müssen zusätzlich zu den in Punkt 6.2 der Sonderrichtlinie angeführten Voraussetzungen folgende Kriterien erfüllen:

- die Förderungswerber sind gemäß Gesellschaftsvertrag nachweisbar ausschließlich im Bereich des Beteiligungsgeschäfts bzw. im verwandten Beratungsgeschäft tätig;
- sie beschäftigen nicht mehr als 3 Mitarbeiter;
- sie haben entweder (a) einen Business Angel als Mehrheitsgesellschafter und eine Gruppe natürlicher Personen, die nicht selbst professionelle Investoren sind, als Minderheitsgesellschafter oder (b) ausschließlich mehrere Business Angels als Eigentümer.

2. Zu den nicht förderungsfähigen Zielunternehmen (6.3.4):

Zusätzlich zu den in Punkt 6.3.4 genannten nicht förderungsfähigen Zielunternehmen können Beteiligungen an Unternehmen auch dann nicht gefördert werden, wenn diese Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) waren.

3. Zu den förderungsfähigen Beteiligungen (6.5):

Punkt 6.5 lautet nunmehr wie folgt (Änderungen in Fettdruck hervorgehoben):

„Im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes zählt der jeweilige Beteiligungsbetrag als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss. **Förderbar sind nur Beteiligungen am Gesellschaftskapital des Zielunternehmens (z.B. am Stammkapital einer GmbH) inklusive Agio. Eigenkapitalähnliche Beteiligungen sind nicht förderbar.**

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die einzelne Beteiligung muss den Betrag von EUR 5.000 übersteigen.
- Pro Kalenderjahr und Investorin bzw. Investor können kumulierte Investitionsbeträge von bis zu EUR 250.000 als Förderbasis (= Bemessungsgrundlage) herangezogen werden. Darüber hinausgehende Beträge werden nicht gefördert.

- Es muss sich stets um von außen zugeführte, zusätzliche Barmittel handeln.
- Pro Zielunternehmen (innovatives Start-up) gilt analog Art. 21 AGVO eine Obergrenze von EUR 15 Mio. an kumulierten geförderten Investitionsbeträgen.
- Es sind ausschließlich Minderheitsbeteiligungen bis zu einem Anteil am Kapital bzw. an Stimmrechten von maximal 49,9% förderbar, eine Übernahmeabsicht darf nicht gegeben sein.
- **Folgebeteiligungen (Aufstockung von Anteilen, die eine Investorin bzw. ein Investor bereits an einem Unternehmen hält) sind nicht förderungsfähig.**
- Für jede Beteiligung einer Investorin bzw. eines Investors gilt eine personenbezogene Mindesthaltedauer von **drei Jahren**, gerechnet ab dem Datum der Unterfertigung des/der Beteiligungsvertrages/Gesellschaftsvertrages/Satzung.
- Im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer von **drei Jahren** darf die Investorin bzw. der Investor keine Vereinbarung schließen, die einen Dritten dazu verpflichtet, ihm die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.
- Die Beteiligung erfolgt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und von eigenem Geld und darf nicht durch Kredite finanziert sein.
- Die Beteiligung muss wirtschaftlich motiviert sein und es besteht eine klare und realistische Ausstiegsstrategie.

Es werden nur Beteiligungen anerkannt, die in die förderungsfähigen Kategorien fallen und nachweislich nach Antragstellung und innerhalb des unter Punkt 8.1 definierten Durchführungszeitraumes entstanden sind.

Die awa behält sich eine Detailüberprüfung der Einhaltung dieser Kriterien vor.“

Hinweis:

Für alle Förderungszusagen für eine Risikokapitalprämie, denen als Rechtsgrundlage nicht die de-minimis-Verordnung zugrunde gelegt wird, sondern die Genehmigung der Europäischen Kommission vom 11.07.2018, SA.48840 (2018/N), ist die Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ mit den in Pkt. 1. bis 3. angeführten Einschränkungen anzuwenden.

Wien, 17.07.2018